

Menschenrechte

Doppelte Verurteilung der Schweiz

STRASSBURG Die Schweiz hat in zwei Fällen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt. Der Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat gestern einem inhaftierten Waadtländer sowie VgT-Präsident Erwin Kessler Recht gegeben.

Das Thurgauer Obergericht hatte es 2003 unterlassen, dem streitbaren Präsidenten des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) in einem Verfahren die Berufungsantwort der Gegenpartei zur Stellungnahme zuzustellen. Das Bundesgericht war auf Erwin Kesslers diesbezügliche Beschwerde zwar nicht eingetreten, hatte später in vergleichbaren Fällen aber eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör anerkannt. Die Schweiz räumte denn auch gegenüber dem EGMR ein, dass die Rechte von Erwin Kessler verletzt worden seien. Der Gerichtshof hat nun noch offiziell festgestellt, dass der Berufungsantwort-Artikel 6 der EMRK verletzt worden ist.

Keine gesetzliche Grundlage

Im zweiten Fall hat der EGMR

einem heute 28-jährigen Mann Recht gegeben und eine Verletzung von Artikel 5 der EMRK festgestellt. Er war von der Waadtländer Justiz 2002 wegen verschiedener Delikte zu zwei Jahren Haft verurteilt worden. Die Strafe wurde allerdings zu Gunsten einer ambulanten Therapie aufgeschoben. Als sich sein Geisteszustand verschlechterte und er die ambulante Behandlung verweigerte, ordnete die Waadtländer Justiz im September 2003 seine Versetzung in Untersuchungshaft an.

Der EGMR ist nun zum Schluss gekommen, dass die Regelung über die Untersuchungshaft nicht als gesetzliche Grundlage für die Inhaftierung nach der eigentlichen Verurteilung gelten kann, zumal zum damaligen Zeitpunkt in dieser Frage noch keine gefestigte Praxis des Bundesgerichts bestanden habe. Die Strassburger Richter stellen klar, dass der Freiheitsentzug als solcher durchaus notwendig und gerechtfertigt sein könnte, nur eben nicht auf dieser rechtlichen Basis. (sda)